



**Brüssel, den 29. Januar 2026
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0024 (NLE)**

**5840/26
ADD 1**

**PROBA 4
AGRI 68
WTO 10**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Januar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 38 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (IOR) in Bezug auf den Beitritt der Islamischen Republik Pakistan zum Internationalen Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2026) 38 annex.

Anl.: COM(2026) 38 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.1.2026

COM(2026) 38 final

ANNEX

ANHANG

des Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (IOR) in Bezug auf den Beitritt der Islamischen Republik Pakistan zum Internationalen Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven zu vertretenden Standpunkt

ANHANG

Die Union unterstützt den Beitritt der Regierung der Islamischen Republik Pakistan zu dem Übereinkommen auf einer künftigen Tagung des Rates der Mitglieder oder im Rahmen eines Verfahrens zur Annahme durch den Rat der Mitglieder im Wege eines Schriftwechsels, sofern die Beteiligungsanteile Pakistans nach der Formel in Artikel 11 des Übereinkommens berechnet werden und die Frist für die Hinterlegung der Beitrittsurkunde nicht später als eineinhalb Jahre nach dem Beschluss des Rates der Mitglieder endet. Sollte sich die Hinterlegung der Urkunde verzögern, so könnte die Union in nachfolgenden vom Rat der Mitglieder zu erlassenden Beschlüssen eine Verlängerung der Hinterlegungsfrist unterstützen.